

**Amtliche Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung  
über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- u. Feiertagen  
im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO vom 21.05.2013, GVOBl. S.-H., S. 226) werden für den Bereich der Stadt Husum (Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße, Kleikuhle, Schiffbrücke, Wasserreihe und Gemeindeteil Schobüll) die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

**17. Dezember bis 08. Januar sowie vom 15. März bis 31. Oktober  
an Sonn- u. Feiertagen jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

**Hinweise:**

Während der o.g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber oder die Verkaufsstelleninhaberin unter Freistellung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 – 18.30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG S.-H., Gesetz über die Ladenöffnungszeiten v. 29.11.2006, GVOBl. S.-H., S. 254).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- u. Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Husum, Der Bürgermeister, Zingel 10, 25813 Husum einzureichen.

**Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. S.-H., S. 254 mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

**Außerkräfttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Dezember 2018 außer Kraft.

Husum, den 16.12.2013

gez. Uwe Schmitz